



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 13/2006

Dresden, den 21. November 2006

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

16. 11. 2006	Vorschaltgesetz zu den Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsvorschaltgesetz – SächsLadöffVschG)	497
15. 11. 2006	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das Antragsrecht nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (Sächsische Kulturgutschutzverordnung – SächsKultSchVO)	498
11. 11. 2006	Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Gerichtsvollzieher-Entschädigungs-Verordnung	498
25. 06. 2006	Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz über die Verlängerung der Verordnung über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Bau der S 299, Ortsumgehung Treuen	499

Vorschaltgesetz zu den Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsvorschaltgesetz – SächsLadöffVschG) Vom 16. November 2006

Der Sächsische Landtag hat am 16. November 2006 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

(1) Verkaufsstellen dürfen an jährlich bis zu vier Sonntagen zwischen 13 Uhr und 18 Uhr geöffnet sein. Auf die Zeit der Hauptgottesdienste ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Gemeinden bestimmen die Tage nach Absatz 1 durch Allgemeinverfügung. Bei der Freigabe kann die Öffnung auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden. Wird die Ladenöffnung in Kreisfreien Städten auf bestimmte Stadtbezirke beschränkt, so sind die verkaufsoffenen Sonntage nach Absatz 1 nur für diese Stadtbezirke verbraucht.

§ 2

Übergangsregelung für das Jahr 2006

(1) An den Adventssonntagen im Jahr 2006 dürfen im Freistaat Sachsen die Verkaufsstellen auch dann in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein, wenn im Jahr 2006 bereits vier Sonntage verkaufsoffen waren.

(2) Für den 24. Dezember 2006 gilt § 15 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954, 1968).

(3) § 1 Abs. 2 findet keine Anwendung.

§ 3

Weitergeltendes Bundesrecht

Im Übrigen gelten das Gesetz über den Ladenschluss sowie aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluss erlassene Verordnungen als Landesrecht weiter fort. §§ 17, 21, 22 des Gesetzes über den Ladenschluss bleiben als Bundesrecht unberührt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 16. November 2006

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Der Staatsminister
für Wirtschaft und Arbeit
Thomas Jurk**

Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
über das Antragsrecht nach dem Gesetz zum Schutz
deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung
(Sächsische Kulturgutschutzverordnung – SächsKultSchVO)
Vom 15. November 2006

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 11 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754), das durch Artikel 71 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2799) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Kulturgut

Die Eintragung von Kulturgut im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in das „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes“ ist beim Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zu beantragen.

§ 2

Archivgut

Die Eintragung von Archivgut im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in das „Verzeichnis national wertvoller Archive“ ist beim Staatsministerium des Innern zu beantragen.

§ 3

Antrag

- (1) Antragsberechtigt sind der Eigentümer und der Besitzer des Kultur- oder Archivgutes.
(2) Der Antrag bedarf der Schriftform.
(3) Der Antrag muss enthalten
1. die Bezeichnung sowie Größe und Umfang des einzutragenden Kultur- oder Archivgutes,

2. den Namen und die Anschrift des Eigentümers sowie des Besitzers,
3. den Standort des Kultur- oder Archivgutes zum Zeitpunkt der Antragstellung,
4. eine Begründung gemäß Absatz 4.

(4) Die Begründung des Antrages nach § 1 muss erkennen lassen, dass die Ausfuhr des Kulturgutes aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde. Die Begründung des Antrages nach § 2 muss erkennen lassen, dass das Archivgut eine wesentliche Bedeutung für die deutsche politische, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte hat.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 15. November 2006

Der Ministerpräsident

Prof. Dr. Georg Milbradt

Die Staatsministerin

für Wissenschaft und Kunst

Dr. Eva-Maria Stange

Der Staatsminister des Innern

Dr. Albrecht Buttolo

Dritte Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
zur Änderung der Gerichtsvollzieher-Entschädigungs-Verordnung
Vom 11. November 2006

Aufgrund von § 49 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch § 19 des Gesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039, 2042) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVJu) vom 10. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 582) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieher-Entschädigungs-Verordnung – SächsGVEntschVO) vom 11. Dezember 2003 (SächsGVBl. 2004 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 313) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „2005 auf 49,7“ durch die Angabe „2006 auf 46,4“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „2005 21 600 EUR“ durch die Angabe „2006 20 200 EUR“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „5 400 EUR“ durch die Angabe „5 050 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Dresden, den 11. November 2006

Der Staatsminister der Justiz

Geert Mackenroth

Verordnung
des Regierungspräsidiums Chemnitz
über die Verlängerung der Verordnung über die Festlegung eines Planungsgebietes
zur Sicherung der Planung für den Bau der S 299, Ortsumgehung Treuen
Vom 25. Oktober 2006

Aufgrund von § 37 Abs. 1 Satz 3 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200, 225) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Bau der S 299, Ortsumgehung Treuen vom 20. August 2004 (SächsGVBl. S. 476) wird bis 29. September 2008 verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Chemnitz, den 25. Oktober 2006

Regierungspräsidium Chemnitz

Noltze

Regierungspräsident

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZF 48 501, Deutsche Post AG

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 84, Fax (03 51) 5 64 11 98
E-Mail: GVBI-ABI@dd.sk.sachsen.de

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 85 26-0
Fax (03 51) 4 85 26-61; E-Mail: office@saxonia-verlag.de

Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Telefon (03 51) 4 85 26-0

Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr.
(1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 56,00 €.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Reklamationsfrist: vier Wochen nach Erscheinen

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 1,80 € bis zu 8 Seiten Umfang, für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,40 € berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 1,93 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>